

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2763-01	Termin 12.12.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
05.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss	V			
12.12.2022	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022 der Stadt Oberhausen gemäß § 116a GO NRW.

Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass auch mit den Jahresabschlüssen 2022 der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche die Merkmale des § 116a GO NRW erfüllt werden.

Stellv. Bereichsleiter Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer Tsalastras	Oberbürgermeister Schrantz
Heithausen 08.11.2022	Datum	Datum 14.11.2022	Datum 17.11.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2763-01	Termin 12.12.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ siehe Begründung

b) Sonstige

-

Begründung

1. Hintergrund

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW (2.NKFWG NRW) verabschiedet. Mit dem Gesetz wird erstmals die Möglichkeit, die es im Handelsgesetzbuch gibt, Rechnung getragen, sich von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen befreien zu lassen.

Am 13.12.2021 hat der Haupt- und Finanzausschuss auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt (Drucksache Nr. B/17/0057-01) einen Vorratsbeschluss auf Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2021 gefasst. Die Kriterien zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2021 sind mit den vorliegenden Jahresabschlüssen 2021 erfüllt worden (vgl. Übersicht unter Punkt 3).

2. Befreiungsvorschrift

Gemäß § 116a Abs. 1 GO NRW -Größenabhängige Befreiungen- ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsumme in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000,00 EUR,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2763-01	Termin 12.12.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

49 3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller
50 vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche
51 nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der
52 Bilanzsumme der Gemeinde aus.

53
54 Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung
55 eines Gesamtabchlusses hat der Rat der Stadt für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.
56 September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu entscheiden.

57
58 Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den
59 Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

60
61 Die Stadt Oberhausen erfüllt die Merkmale des § 116a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW. Damit
62 kann die Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung eines Ratsbeschlusses gemäß § 116a
63 Abs. 2 GO NRW auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten.

64
65 Informationen zum Konzern Stadt ergeben sich aus dem Beteiligungsbericht.

66 67 68 **3. Übersicht der Merkmale gemäß § 116a GO NRW**

69
70 Mit Bezug auf den Konsolidierungskreis gehören bei der Stadt Oberhausen folgende
71 Gesellschaften zu den vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen:

- 72
73 - STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG)
74 - SBO Servicebetriebe Oberhausen
75 - Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (ASO)
76 - Theater Oberhausen

77
78 Die ersten Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 der verselbständigten Aufgabenbereiche, auf
79 deren Grundlage die Erfüllung der Merkmale des § 116 Abs. 1 GO NRW geprüft werden
80 können, liegen im Sommer 2023 vor. Würde man die Beschlussfassung über die Befreiung
81 von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Rat der Stadt erst darauf
82 basierend fassen, könnte die Frist für die Ratsvorlage zur Befreiung von der Pflicht zur
83 Aufstellung eines Gesamtabchlusses bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr
84 folgenden Jahres voraussichtlich nicht eingehalten werden.

85
86 Da basierend auf den Jahresabschlussdaten der vollkonsolidierungspflichtigen
87 verselbständigten Aufgabenbereiche STOAG, OGM bzw. SBO, Alteneinrichtungen und
88 Theater der Jahre 2020 und 2021 absehbar ist, dass die Stadt Oberhausen die
89 Voraussetzungen der Merkmale des § 116 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW erfüllt **und** davon
90 auszugehen ist, dass auch die Verhältniszahlen (50% Grenze) für das Geschäftsjahr 2022
91 nicht überschritten werden, schlägt die Verwaltung vor, schon heute einen Vorratsbeschluss
92 auf Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2022 zu
93 fassen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2763-01	Termin 12.12.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Übersichten:

Merkmale gemäß § 116a GO NRW -Größenabhängige Befreiungen-								
§ 116a (1) Nr.3		Stadt Mio. EUR	STOAG Mio. EUR	OGM Mio. EUR	ASO EB Mio. EUR	Theater Mio. EUR	Summe Mio. EUR	weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde
Bilanzsumme	2020	2.923	81	72	28	1	182	6,22%
§ 116a (1) Nr.2								weniger als 50 % der zuzurechnenden Erträge
ordentliche Erträge/Erträge	2020	870	41	115	2	11	169	19,43%
Zusammensetzung der Erträge:								
Umsatzerlöse			26.067	174.208	1.918	264		
Sonstige betriebliche Erträge/Bestandsveränderung			4.448	-58.992	19	10.424		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			47	38				
Jahresfehlbetrag/Finanzierungssaldo Stadt			10.086					
		TEUR						
			40.648	115.254	1.937	10.688		

Merkmale gemäß § 116a GO NRW -Größenabhängige Befreiungen-								
§ 116a (1) Nr.3		Stadt Mio. EUR	STOAG Mio. EUR	SBO Mio. EUR	ASO EB Mio. EUR	Theater Mio. EUR	Summe Mio. EUR	weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde
Bilanzsumme	2021	3.042	81	65	32	2	180	5,92%
§ 116a (1) Nr.2								weniger als 50 % der zuzurechnenden Erträge
ordentliche Erträge/Erträge	2021	834	44	130	4	12	190	22,78%
Zusammensetzung der Erträge:								
Umsatzerlöse			25.170	99.186	2.044	54		
Sonstige betriebliche Erträge/Bestandsveränderung			10.528	30.347	2.144	11.488		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			40	3				
Jahresfehlbetrag/Finanzierungssaldo Stadt			8.278					
		TEUR						
			44.016	129.536	4.188	11.542		

nachrichtlich:

Mit Bezug auf die am 15.07.2019 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) übersandte Fragesammlung zum 2. NKFVG NRW sind die Erträge der „Töchter“ gemäß § 275 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 HGB (d.h. ohne Finanzerträge) ins Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der „Mutter“ zu setzen. Unter Berücksichtigung der Finanzerträge bei der STOAG beträgt die Verhältniszahl im Zusammenhang mit § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW für das Jahr 2020 rd. 20,23 % und für das Jahr 2021 rd. 23,86 % und liegt damit ebenfalls weit unter der 50 % Grenze.